



# Gemeinde **Herzebrock-Clarholz**

## **Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV NRW S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. April 2023 (GV NRW S. 230), hat der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige besondere Leistung**

- (1) Für die in dem in der Anlage enthaltenden Gebührentarif genannten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung einschließlich des Hilfsbetriebes Liegenschaften und der Gemeindewerke Herzebrock-Clarholz werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden, gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührentarifs erhoben.
- (2) Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf den vollen EURO festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühren sind der mit der Vorbereitung der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung des Gegenstandes zu berücksichtigen.

### **§ 3**

#### **Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit**

- (1) Gebührenfrei sind:
  - a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
  - b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
  - c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz**

- (1) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes NRW kann die Gemeinde auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 5**

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint.
- (2) Im Übrigen richten sich Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW.

### **§ 6**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung

**§ 8**  
**Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für**  
**Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969.

**§ 9**  
**Beitreibung**

- (1) Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 13.05.1980 (GV NRW Seite 510) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt nach Bekanntmachung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 24.03.2000 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.